

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/040/2017)

Sitzung am: 22.06.2017-23.06.2017

Beschluss zu: V1386/16

### **Gegenstand:**

Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden; Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung); Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt den Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden (Stand vom 15. Juni 2017 entsprechend der federführende Beschlussempfehlung des Ausschuss für Sport [Eigenbetrieb Sportstätten]).

(Veröffentlichung des Entgeltkataloges, sobald Ziffer 4 vorliegt.)

2. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Stand vom 22. Juni 2017 entsprechend Beschlussfassung im Stadtrat) sowie die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten (Stand vom 15. Juni 2017 entsprechend der federführende Beschlussempfehlung des Ausschuss für Sport [Eigenbetrieb Sportstätten])

(Veröffentlichung der Satzungen, sobald Ziffer 4 vorliegt.)

3. Der Stadtrat beschließt mit Inkraftsetzung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung)“ sowie der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten“ die Punkte der indirekten Sportförderung 5.1.1 - Langfristige Überlassung von städtischen Liegenschaften für Vereinssportanlagen und 5.1.2 - Bereitstellung kommunaler Sportstätten gemäß der gültigen „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie)“ vom 30. April 2009 und deren Anlage außer Kraft zu setzen.

4. Die Beschlussfassungen zu den Punkten 1 bis 3 stehen unter dem Vorbehalt einer positiven verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt Dresden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich nach Eingang der positiven verbindlichen Bestätigung des Finanzamtes Dresden die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen sowie die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten und die Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) öffentlich bekannt zu machen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden gleichzeitig mit den angeführten Satzungen und der Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) Geltung erlangt.
5. Der Stadtrat beschließt, dass mit Inkrafttreten des Entgeltkataloges bereits erworbene Eintrittskarten bis zum 31. Dezember 2017 ihre Gültigkeit behalten und ab dem 1. Januar 2018 an der Hauptkasse des Eigenbetrieb Sportstätten Dresden, Freiburger Straße 31, 01067 Dresden gegen Erstattung des Eintrittspreises zurückgegeben werden können.

Dresden,

27. JUNI 2017



Dirk Hilbert  
Vorsitzender